B e k a n n t m a c h u n g

Gemeinde Sonnenstein

Ortsteile Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Epschenrode, Weilrode, Werningerode, Stöckey, Weißenborn-Lüderode und Zwinge

In der 13. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sonnenstein am 18.08.2026 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss - Nr.: anwesend: 14 Mitglieder

44-13/2026-GR **Bestätigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Gemeinderatssitzung vom 28.05.2026**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 i. V.m. 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277,288), und der Geschäftsordnung des Gemeinderates und der Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte der Gemeinde Sonnenstein vom 25.02.2022, **die Bestätigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Gemeinderatssitzung vom 28.05.2026.**

12 Zustimmungen/ 0 Gegenstimmen/ 2 Enthaltung

45-13/2026-GR **Absichtsbeschluss zur gemeinsamen Errichtung und Betreibung einer zentralen Atemschutzwerkstatt im Zuge der kommunalen Zusammenarbeit im Stadtgebiet**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 i. V.m. 26 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBI. S. 22, 47) und § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sonnenstein dem Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein **die Bürgermeisterin zu ermächtigen, alle notwendigen Entscheidungen zu treffen und Vertragsabschlüsse durchzuführen für die Betreibung einer zentralen Atemschutzwerkstatt im Zuge der kommunalen Zusammenarbeit im Stadtgebiet Leinefelde- Worbis.**

Begründung:

Mit Wirkung vom 01.01.2024 wurden die anfallenden Arbeiten rund um die Atemschutztechnik der Freiwilligen Feuerwehr durch die Stadt Leinefelde-Worbis übernommen. Bis zum Jahr 2024 wurden die Arbeiten durch die dem Landkreis zugeordnete Atemschutzwerkstatt im Feuerwehrzentrum Wintzingerode für alle Gemeinden des Landkreises durchgeführt. Die Durchführung der Arbeiten werden bis dato durch die Stadt Leinefelde- Worbis als Übergangslösung in den Räumlichkeiten der kreiseigenen Atemschutzwerkstatt am Standort Wintzingerode durchgeführt. Diese Übergangslösung muss nunmehr in die Räumlichkeiten der Stadt Leinefelde- Worbis überführt werden. Dazu wurde durch das Ordnungsamt der Stadt Leinefelde-Worbis in Zusammenarbeit mit dem Bauamt eine entsprechende Standortanalyse durchgeführt, welche im Ergebnis keine Möglichkeit der Umsetzung dieser Atemschutzwerkstatt innerhalb der städtischen Immobilien ergab. Daraus resultiert, dass die Stadt zur Realisierung des Gesamtprojektes eine neue Immobilie bauen oder als Bestandgebäude erwerben muss. Die voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten für der Erwerb von Grundstücken, den Bau bzw. Neuerwerb entsprechender Immobilien sowie die Ausrüstung der Atemschutzwerkstatt betragen ca. 800.000 €. Das Projektende ist für Mitte 2028 vorgesehen. Das Land Thüringen fördert die Ausstattung einer Atemschutzwerkstatt nach der Förderrichtlinie für den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in Thüringen mit 37.500 €. Im Vergleich zu den erwartenden Gesamtkosten ist durch das Ordnungsamt ein Fördermittelmanagement durchgeführt wurden, welches im Ergebnis eine Förderung der Gesamtkosten im Zuge der kommunalen Zusammenarbeit im Sinne des § 24 ThürFAG in Betracht zieht. Diese Fördermöglichkeit nach § 24 ThürFAG beinhaltet die gemeinsame Aufgabenerfüllung der Atemschutzwerkstatt durch verschiedene Gemeinden als Gemeinschaftsprojekt. Speziell müssen sich mindestens drei Gemeinden zur Erfüllung einer Pflichtaufgabe (Atemschutzwerkstatt ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde) vertraglich auf mindestens

fünf Jahre zusammenschließen und diese Aufgabe gemeinsam erfüllen. Die kommunale Zusammenarbeit kann mit einer Förderhöchstsumme von höchstens 500.000 € unterstützt werden, wobei der Regelfördersatz bei 80 % der Gesamtkosten liegt. Die Stadt-Leinefelde Worbis trägt den fehlenden Eigenanteil. Die Arbeiten rund um die Atemschutzwerkstatt sind auf Grund des hohen Arbeits-, Personal- und Materialaufwands nicht durch jede Gemeinde einzeln abzuwickeln, daher ist zur Erfüllung dieser Aufgabe eine gemeinsame Lösung anzustreben. In Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung wurde durch das Ordnungsamt der Stadt Leinefelde-Worbis eine unverbindliche Fördervoranfrage zur allgemeinen Förderfähigkeit an das Thüringer Landesverwaltungsamt gestellt. Diese wurde unter Einhaltung einiger Voraussetzungen als grundsätzlich positiv bewertet und bedarf nunmehr aktuell weitere Verfahrensschritte zur Konkretisierung des Projektes. Einbezogen in das Projekt wurden alle Gemeinden innerhalb des Altkreises Worbis. Dies resultiert auf Grundlage des durch den Landkreis Eichsfeld herausgegebenen Auslastungsplan der zentralen Atemschutzwerkstätten im Landkreis Eichsfeld. Ein abschließender Fördermittelantrag muss bis spätestens 15.09.2026 beim Thüringer Landesverwaltungsamt eingegangen sein, wobei die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit unter den Gemeinden mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag, nach entsprechender Wirtschaftlichkeitsanalyse, festgelegt sein müssen. Die Zusammenarbeit erfolgt nur unter der Voraussetzung der entsprechenden Fördermittelbereitstellung durch das Land Thüringen. Sollten keine Fördermittel im Sinne des § 24 ThürFAG generiert werden können, muss die Stadt Leinefelde- Worbis die Gesamtkosten des Projektes aus 100% Eigenmitteln finanzieren und tritt dann als Dienstleister für andere Gemeinden auf.

14 Zustimmungen/ 0 Gegenstimmen/ 0 Enthaltung

46-13/2026-GR **Grundsatzbeschluss zur Anwendung der Regelungen des "Bauturbo" nach BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 i. V.m. 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) **die Anwendung der Regelungen des "Bauturbo" nach BauGB unter Einhaltung folgender Leitlinien:**

1. Jedes Vorhaben wird im Einzelfall durch die Gemeinde Sonnenstein geprüft. Die Entscheidung über jeden Einzelfall trifft der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein

2. Ziel der Anwendung des Bauturbos ist die Schaffung von Wohnraum.

Zur Absicherung der mit dem Vorhaben verbundenen Verpflichtungen wird in der Regel ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen. Der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages ist Voraussetzung für die Zustimmung der Gemeinde.

3. Eine Zustimmung setzt eine gesicherte Erschließung voraus. (verkehrliche Anbindung, Wasser- ud Abwasserversorgung, Stromversorgung, Löschwasserversorgung)

4. In bestehende Bebauungspläne wird nicht eingegriffen über die Regelungen des Bauturbos.

5. Die Anwendung des Bauturbos im Außenbereich nach §35 BauGB ist möglich sofern keine

Neuinanspruchnahme von Flächen erfolgt und ein räumlicher Zusammenhang zum Innenbereich besteht.

6. Zur Nachverdichtung der Ortschaften wird die Anwendung des Bauturbos im unbeplanten Innenbereich und im Außenbereich im Innenbereich im Einzelfall geprüft.

14 Zustimmungen/ 0 Gegenstimmen/ 0 Enthaltung

47-13/2026-GR **Aufhebung des Beschlusses 86-26/2022-GR Aufstellung des B-Plans "Erweiterung Himmelreichsberg" gemäß § 13b BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S 277, 288), sowie des § 2 Abs. 1 BauGB in der derzeit geltenden Fassung

den Beschluss Nr. 86-26/2022-GR; "Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13 b BauGB "Erweiterung Himmelreichsberg" der Gemeinde Sonnenstein für den OT Jützenbach" aus formellen Gründen aufzuheben.

14 Zustimmungen/ 0 Gegenstimmen/ 0 Enthaltung

48-13/2026-GR **Erneuter Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB "Erweiterung Himmelreichsberg" der Gemeinde Sonnenstein für den OT Jützenbach**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 i. V.m. 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47), § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sonnenstein sowie § 2, Abs. 1 i.V.m § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist **die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB "Erweiterung Himmelreichsberg" der Gemeinde Sonnenstein für den OT Jützenbach für die Grundstücke in der Gemarkung Jützenbach Flur 2 Flurstück 1248/2 (Teilfläche). Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird abgesehen. § 4c BauGB wird nicht angewendet. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.**

14 Zustimmungen/ 0 Gegenstimmen/ 0 Enthaltung

49-13/2026-GR **Weiterführung der Planung zur Baumaßnahme "Grundhafter Ausbau der Südstraße"**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 i. V.m. 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47), nach Vorstellung des Sachverhalts **die Planung der Baumaßnahme "Grundhafter Ausbau der Südstraße" weiterzuführen. Die Planungsleistung wurde bereits im Jahr 2022 vergeben und beschlossen.**

14 Zustimmungen/ 0 Gegenstimmen/ 0 Enthaltung

Sonnenstein, 25.08.2026

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Tag der Bereitstellung auf der Homepage: 25.08.2026